

*H. Jau*

Magistrat Graz  
A 14 - Stadtplanungsamt

A 14- K - 223/1990-46

Disk: "bp-mosvo"

VI.01 Bebauungsplan  
"Moserhofgasse" für den Bereich  
Moserhofgasse - Petersgasse -  
Münzgrabengürtel,  
VI.Bez., KG. Jakomini

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8.7.1993 mit der der  
VI.01 Grazer Bebauungsplan "Moserhofgasse" für den Bereich Moserhofgasse -  
Petersgasse - Münzgrabengürtel beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 Abs 1, 2 und 4 sowie 29 Abs 13 des Steiermärkischen  
Raumordnungsgesetzes 1974 (ROG), in der Fassung LGBl 1991/41 wird  
verordnet:

### § 1

In Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung wird für den Bereich  
Moserhofgasse - Petersgasse - Münzgrabengürtel der VI.01 Bebauungsplan  
"Moserhofgasse" erlassen.

### § 2

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstel-  
lung samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein "Erläuterungsbe-  
richt" angeschlossen.

§ 3

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend zu entnehmen ist, werden in den §§ 4 bis 12 weitere Anordnungen getroffen.

§ 4

- (1) Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen sind die offene Bebauung, die Zeilenbebauung und die geschlossene Bebauung zulässig.
- (2) Die bauplatzbezogene Festlegung der konkreten Bebauungsweise bleibt dem jeweiligen Widmungs- bzw. Widmungsänderungsverfahren vorbehalten.

§ 5

Für Stiegen- und Lifthäuser, Giebelelemente und dgl. sind geringfügige, partielle Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig. Die Festlegung derartiger Überschreitungen bleibt projektbezogen dem Baubewilligungsverfahren vorbehalten und bedarf keiner gesonderten Konkretisierung im Widmungs- bzw. Widmungsänderungsverfahren; Gleiches gilt bei Unterschreitung der minimalen Gebäudehöhe für Nebengebäude und Glashäuser (gärtnerische Nutzung).

§ 6

Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Widmungs-, Widmungsänderungs- und Baubewilligungsverfahren bewilligte Stiegen- und Lifthäuser sowie Nebengebäude und Glashäuser (gärtnerische Nutzung).

§ 7

- (1) Für Baufluchtlinien wird festgelegt, daß die überwiegende Flucht eines Gebäudes an diese zu stellen ist.
- (2) Der im Widmungs- und Widmungsänderungsverfahren festzusetzende Bebauungsgrad außerhalb der straßenseitigen Bebauung (Objekte zwischen der straßenseitigen Baufluchtlinie und der hofseitigen Baugrenzlinie) wird bauplatzbezogen mit maximal 0,35 festgelegt.

§ 8

Bei bewilligten, bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen sowie bei bestehenden, bewilligten Geschossen, die nicht in der maximal zulässigen Gebäudehöhe Deckung finden, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Widmungskategorie "Allgemeines Wohngebiet" (§ 23 Abs 5 lit b ROG) des Flächenwidmungsplanes sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten; § 23 Abs 15 bleibt unberührt.

§ 9

- (1) Tiefgaragen, die niveaumäßig nicht in Erscheinung treten, sind zulässig. Die Ausmündung der Abluftöffnungen sind so hoch anzulegen und so zu situieren, daß sich die Abluft ungehindert verteilen kann und keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft zu erwarten ist.

Das Niveau der fertiggestellten Oberfläche muß mit dem bestehenden ident sein.

Der konstruktive Aufbau hat so zu erfolgen, daß nach Fertigstellung eine Begrünung der Oberfläche einwandfrei erfolgen kann.

(2) Rampen zu Tiefgaragen sind durchgehend überdeckt und seitlich geschlossen auszuführen sowie im Nahbereich zu den öffentlichen Verkehrsflächen anzulegen.

Baulich geschlossene Zufahrten und Rampen zu Tiefgaragen sind außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen zulässig.

(3) Gemeinsame Tiefgaragen können bauplatzüberschreitend errichtet werden.

#### § 10

(1) Allfällige, zum Bebauungsplan widerspruchsfreie Verwendungszweckänderungen des Flächenwidmungsplanes gelten auch für den Bebauungsplan.

(2) Bis zur Aufhebung des Bundesstraßenbaugebietes B 67 c (BGBl Nr 101/1980 vom 25. Februar 1980) gilt die im Bebauungsplan ersichtlich gemachte Grenze des Bundesstraßenbaugebietes als straßenseitige Baufluchtlinie für die Erdgeschoßzone zukünftiger Gebäude innerhalb der für eine Bebauung zulässigen Flächen.

#### § 11

(1) Verordnungen und Bescheide der Gemeinde aufgrund von Landesgesetzen dürfen dem Bebauungsplan nicht widersprechen.

(2) Entgegen der Vorschrift des Abs 1 erlassene Bescheide sind innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs 4 lit d AVG 1950).

(3) Maßnahmen der Gemeinde als Träger von Privatrechten dürfen dem Bebauungsplan nicht widersprechen.

§ 12

Der Bebauungsplan liegt während den Parteienverkehrszeiten, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Kaiserfeldgasse 1/IV, 8010 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 13

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die zur Sicherung dieses Bebauungsplanes vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 9. April 1992 erlassene Bausperre-Verordnung, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 23. April 1992 und im Amtsblatt des Landes Steiermark vom 17. April 1992 ihre Wirksamkeit.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Alfred Stingl)